

Gültig ab: 15.07.2019 bis auf Widerruf

01.07.2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

3S Solar Plus AG
Schorenstrasse 39
CH-3645 Gwatt / Thun

(Nachfolgend 3S SOLAR PLUS)

1 ALLGEMEINES

1.1 Diese AGB regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für Verkaufs-, Werk- und ähnliche Leistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen zwischen 3S SOLAR PLUS und ihren Vertragspartnern (nachfolgend KUNDE/N). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN sind wegbedungen. Ihre Gültigkeit bedarf der schriftlichen Zustimmung durch 3S SOLAR PLUS. Diese AGB gelten auch für künftige Rechtsgeschäfte mit dem KUNDEN.

1.2 Definitionen

„ANGEBOT“ ist die (unverbindliche) Auflistung der PRODUKTE und/oder Leistungen sowie Vertragskonditionen durch 3S SOLAR PLUS.

„BESTELLUNG“ ist ein Vertragsangebot des KUNDEN gestützt auf das ANGEBOT. Sie ist für den KUNDEN verbindlich.

„AUFTRAGSBESTÄTIGUNG“ ist die Annahme der BESTELLUNG durch 3S SOLAR PLUS.

„VERTRAG“ bedeutet BESTELLUNG und AUFTRAGSBESTÄTIGUNG einschliesslich der Dokumente, auf die darin verwiesen wird, und/oder andere Vereinbarungen zwischen 3S SOLAR PLUS und dem KUNDEN.

„VERTRAGSGEGENSTAND“ sind die PRODUKTE sowie die dazugehörige Dokumentationen und DIENSTLEISTUNGEN, die gemäss VERTRAG zu liefern bzw. zu erbringen sind.

„PRODUKT“ sind die vom VERTRAG erfassten PV-MODULE und/oder THERMIEMODULE sowie SYSTEMKOMPONENTEN.

„SYSTEMKOMPONENTEN“ sind die Bauteile und Hilfsmittel, welche für die Befestigung und die Anbindung der Module benötigt werden.

„DIENSTLEISTUNG“ sind Leistungen, für die der KUNDE 3S SOLAR PLUS zur Planung und/oder Ausführung seiner Projekte zusätzlich zu den PRODUKTEN beauftragen kann (bspw. Fachbauleitung oder Projektleitung).

„SCHULUNG“ bedeutet ausbildungsbezogene Unterstützung des KUNDEN durch oder im Auftrag von 3S SOLAR PLUS.

„MINDESTLEISTUNG“ bedeutet die auf dem POWERLABEL genannte Nennleistung (Power class) abzüglich Fertigungstoleranz.

„POWERLABEL“ bedeutet das Typenschild des PV-MODULS, das in der Regel auf der Rückseite des PV-MODULS angebracht ist und die Leistungsdaten und die Seriennummer enthält.

„STANDARDMODUL“ ist ein Solarmodul, das durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt, dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind und das aus zertifizierten Materialkombinationen besteht.

„HYBRIDMODUL“ ist ein Solarmodul, das durch Sonnenlicht Gleichstrom und Warmwasser erzeugt, dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind und das aus zertifizierten Materialkombinationen besteht.

„THERMIEMODUL“ ist ein Modul, das durch Sonnenlicht Warmwasser erzeugt, dessen Form und Abmessungen wiederkehrend sind und das aus zertifizierten Materialkombinationen besteht.

„CREA-MODUL“ ist ein PV-MODUL, welches in Form und Abmessungen vom STANDARDMODUL abweicht und entweder über Zellen mit Stromerzeugung durch Sonnenlicht (CREA-MODUL MZ), über Zellen ohne Stromerzeugung (CREA-MODUL BZ) oder über keine Zellen (CREA-MODUL OZ) verfügt.

„SONDERMODUL“ ist ein Solarmodul, das durch Sonnenlicht Gleichstrom erzeugt, aber nicht zwingend aus zertifizierten Materialkombinationen besteht.

„«B-QUALITÄT MODUL»“ ist ein MODUL mit optischen Mängeln, welches die spezifizierte Funktion erfüllt.

„«C-QUALITÄT MODUL»“ ist ein MODUL welches elektrisch nicht sicher ist und die spezifizierte Funktion nicht erfüllt.

„PV-MODUL“ ist ein STANDARDMODUL, HYBRIDMODUL, SONDERMODUL

ERGÄNZUNGSMODULE sind MODULE ohne Zellen und ohne Stromerzeugung welche optisch den PV-Modulen gleichen wie BLIND-MODULE, DACHPLATTEN und LICHTEINLÄSSEN

„BLIND-MODUL“ besteht aus dem gleichen Material wie das STANDARDMODUL, aber ohne Zellen und ohne Stromerzeugung aber .

„DACHPLATTE“ ist eine Platte mit ähnlicher Farboptik wie ein STANDARDMODUL aus einem Verbundmaterial ohne Stromerzeugung.

„LICHTEINLASS“ sind transparente Glasscheiben im Format eines STANDARDMODULS.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Das ANGEBOT ist ohne Angabe einer Gültigkeitsfrist unverbindlich. Broschüren, Merkblätter und Preislisten sind unverbindlich.

2.2 Die BESTELLUNG durch den KUNDEN ist verbindlich. Sofern sich aus der BESTELLUNG nichts anderes ergibt, ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, die BESTELLUNG innert sieben (7) Tagen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme (z.B. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG) bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen oder maschinell lesbaren Form.

2.3 Weicht die Bestellung des KUNDEN vom ANGEBOT oder der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ab, so gilt die AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, sofern der KUNDE nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt. Im Übrigen haben die verschiedenen Vertragsdokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Geltung:

- a) AUFTRAGSBESTÄTIGUNG
- b) BESTELLUNG oder andere Vereinbarungen ohne allfällige Anhänge und als Bestandteil dieser Vereinbarung geltende Dokumente;
- c) Anhänge und als Bestandteil dieser Vereinbarungen geltende Dokumente;
- d) diese AGB.

2.4 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen oder maschinell lesbaren Form oder der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Rechtserhebliche Erklärungen des KUNDEN gegenüber 3S SOLAR PLUS (z.B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Ausübung von Gestaltungsrechten), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

2.5 Vergleiche bzw. aussergerichtliche Einigungen über Schadenersatz- oder ähnliche Entschädigungsforderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte der 3S SOLAR PLUS.

3 LIEFERUNG UND ÜBERGANG DER GEFAHR

3.1 Die Lieferung erfolgt FCA (gemäss Incoterms 2010). Auf Verlangen und Kosten des KUNDEN werden die PRODUKTE an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf INCOTERM DAP). Ohne abweichende Vereinbarung ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) und Versicherung zu bestimmen. Wünsche betreffend Versand und Versicherung hat der KUNDE 3S SOLAR PLUS spätestens mit der BESTELLUNG mitzuteilen.

3.2 Der Gefahrenübergang ist entsprechend dem INCOTERM geregelt

3.3 Soweit für Werke ein Abnahmezeitpunkt vereinbart wurde, ist dieser für den Gefahrübergang massgebend. Im Übrigen gelten für die Übergabe des Werkes die gesetzlichen Vorschriften. Der Verzug des KUNDEN gilt als Übergabe bzw. Abnahme.

4 VORSCHRIFTEN IM BESTIMMUNGSLAND

4.1 Der KUNDE hat 3S SOLAR PLUS spätestens mit der BESTELLUNG auf Vorschriften hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Verbau und den Betrieb der PV-MODULEN sowie die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.

4.2 Ohne solche Hinweise, darf 3S SOLAR PLUS davon ausgehen, dass die vom KUNDEN bestellten PRODUKTE und Leistungen den Vorschriften im Bestimmungsland entsprechen. 3S SOLAR PLUS haftet nicht für Schäden, die auf die Unterlassung eines solchen Hinweises zurückzuführen sind. 3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor, allfällige durch die Unterlassung eines Hinweises entstandene Mehrkosten an den KUNDEN zu verrechnen.

5 PREIS UND ZAHLUNG

5.1 Die Preise für den VERTRAGSGEGENSTAND entsprechen den Angaben im VERTRAG. Für Arbeiten, die auf Zeitbasis ausgeführt werden, erfolgt die Festsetzung des Preises anhand der im VERTRAG spezifizierten Stundensätze. Wurden keine Stundensätze vereinbart, kommt der von 3S SOLAR PLUS für andere Kunden und vergleichbare Arbeiten berechnete Stundensatz zur Anwendung. Sämtliche Preise sind exkl. MwSt.

5.2 Die Lieferungen der PRODUKTE und Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erfolgt gegen Rechnung. Der gesamte (100%) Rechnungsbetrag ist innert vierzehn (14) Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung zur Zahlung fällig. 3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung oder die Nachnahme vom Kunden zu verlangen.

5.3 Mit Ablauf der vorstehend bezeichneten Zahlungsfristen kommt der KUNDE in Verzug. In diesem Fall ist 3S SOLAR PLUS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% pro Jahr zu verlangen. Unberührt bleibt das Recht von 3S SOLAR PLUS, den gesetzlichen Verzugszins zu verlangen oder dem KUNDEN nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

5.4 Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge in der im VERTRAG angegebenen Währung zu leisten. Dem KUNDEN stehen Verrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

5.5 Im Falle eines Zahlungsverzugs des KUNDEN ist 3S SOLAR PLUS nach schriftlicher Benachrichtigung des KUNDEN berechtigt, die vertraglichen Leistungen auszusetzen, bis zur vollständigen Begleichung des offenen Betrags.

6 GEISTIGES EIGENTUM

6.1 Der KUNDE hat die für die Erfüllung des VERTRAGSGEGENSTAND erforderliche technische Dokumentation (z. B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen) bereitzustellen. 3S SOLAR PLUS ist berechtigt, diese Dokumentation im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden.

6.2 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von 3S Solar Plus AG eigens erstellten Werken, Konzepten und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehören 3S Solar Plus. Der Vertragspartner hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung dieser Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks.

6.3 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei 3S Solar Plus AG oder Dritten. Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein nicht ausschliessliches und unübertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks.

7 DIENSTLEISTUNGEN

7.1 3S SOLAR PLUS verpflichtet sich, bei Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Lieferung der PRODUKTE angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen.

7.2 3S SOLAR PLUS übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Richtigkeit der im Zusammenhang mit der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN mündlich oder schriftlich vermittelten Inhalte. Im Übrigen gilt Ziffer 8.2 zur HAFTUNG.

7.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die Baustellen und Orte, welche die Mitarbeitenden der 3S SOLAR PLUS zur Erfüllung der DIENSTLEISTUNG betreten müssen, in sicherem Zustand zu halten, alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die anwendbaren Betriebsanleitungen einzuhalten, sowie bei Bedarf den Mitarbeitenden der 3S SOLAR PLUS die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls hat der KUNDE sicherzustellen, dass seine Mitarbeitenden betreffend Dachsicherheit vorgängig geschult wurden.

7.4 Erfüllt der KUNDE diese Pflichten nicht, ist die 3S SOLAR PLUS berechtigt, die Leistungserbringung auszusetzen und/oder Zuschläge für entgangene Arbeitszeit der Mitarbeitenden der 3S SOLAR PLUS zu berechnen. Die Entscheidung obliegt allein der 3S SOLAR PLUS. Die Aussetzung der Leistungserbringung begründet keinen Verzug und keine Vertragsverletzung. Sämtliche damit verbundene Kosten gehen zulasten des KUNDEN.

7.5 3S SOLAR PLUS und der KUNDE anerkennen, dass der VERTRAG und seine Erfüllung in keiner Weise geeignet sind, ein Gesellschafts-, Partnerschafts-, Arbeits- oder Vertretungsverhältnis zwischen 3S SOLAR PLUS und dem KUNDEN zu begründen.

8 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND RÜCKTRITT FÜR KAUF- UND WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

8.1 GEWÄHRLEISTUNG

a) Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die PRODUKTE innert zehn Arbeitstagen nach erfolgter Lieferung auf Mängel zu prüfen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder für versteckten Mängel später ein Mangel, so ist der KUNDE verpflichtet, 3S SOLAR PLUS hiervon innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der KUNDE offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen.

b) Ort der Ausführung der Gewährleistungsarbeiten

3S SOLAR PLUS behält sich das Recht vor, den KUNDEN aufzufordern, die PRODUKTE auf seine Kosten ganz oder teilweise an den Fertigungsstandort von 3S SOLAR PLUS zurückzusenden, um die Gewährleistungsarbeiten fachgerecht durchführen zu können. Ausgetauschte PRODUKTE werden Eigentum von 3S SOLAR PLUS.

c) Gewährleistungsansprüche

3S SOLAR PLUS steht im Mangelfall das Wahlrecht zu, ob sie eine Nachbesserung vornimmt oder dem Kunden die mangelhaften PRODUKTE (gegen Rückgabe der mangelhaften PRODUKTE) ersetzt. Hierbei behält sich 3S SOLAR PLUS vor, dem Kunden anstelle der mangelhaften PRODUKTE vergleichbare (statt identische) Produkte zu liefern, wobei im Fall von PV-MODULEN deren MINDESTLEISTUNG mindestens den beanstandeten PRODUKTEN entsprechen muss. Das Recht auf Wandelung und/oder Minderung wird wegbedungen.

8.2 HAFTUNG

Die Haftung von 3S SOLAR PLUS gegenüber dem KUNDEN gleich aus welchem Rechtsgrund wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung der 3S SOLAR PLUS insbesondere für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Nutzungsentschädigung, Produktionsausfall, über den Ersatz des PRODUKTES hinausgehende Schadensbehebungskosten, Imageschäden, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungsschäden, Schäden an anderen Gütern, etc. ausgeschlossen.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung von 3S SOLAR PLUS insbesondere auf den Gesamtpreis des PRODUKTES für die jeweilige BESTELLUNG beschränkt.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird die Haftung von 3S SOLAR PLUS insbesondere für Schäden ausgeschlossen, die auf nicht durch 3S SOLAR PLUS zu vertretende Gründe zurückzuführen sind, z. B. normale Abnutzung und Verschleiss, unsachgemässe Wartung, Nichtbeachten von Montageanleitungen, Erosion, Korrosion oder Kavitation sowie Verlust, Schaden oder Verzögerung aufgrund höherer Gewalt wie insbesondere Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Epidemie, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen sowie Handlungen des KUNDEN oder seines Kunden, Transportverzögerungen sowie die Unfähigkeit, notwendige Arbeitskräfte oder Materialien von den üblichen Quellen zu beziehen.

Ohne Einschränkung der vorstehenden Haftungsbeschränkung wird sodann jede Haftung von 3S SOLAR PLUS im Zusammenhang mit der Lieferung und der Verwendung von nicht zertifizierten Modulen durch den KUNDEN ausgeschlossen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur PRODUKTE-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE (Ziffer 9).

8.3 RÜCKTRITT

Im Falle einer Leistungsstörung aus einem nicht durch 3S SOLAR PLUS zu vertretenden Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit um die Dauer dieser Störung verlängert. Dauert Störung länger als sechs (6) Wochen an, so sind sowohl 3S SOLAR PLUS als auch der KUNDE berechtigt, vom VERTRAG unter Wahrung einer Frist von sieben (7) Kalendertagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zurückzutreten.

3S SOLAR PLUS hat Anspruch auf Entschädigung für die durch die Leistungsstörung verursachten zusätzlichen Kosten oder im Falle der Kündigung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleistete Arbeit und Unterlieferungen, welche nicht kostenfrei rückgängig gemacht werden können.

9 PRODUKTE-, LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE

9.1 Die Laufzeit der PRODUKTEGARANTIE für PRODUKTE beginnt mit der Lieferung der PRODUKTE an den vereinbarten Ort. Die Laufzeit der LEISTUNGS- und WITTERUNGSGARANTIE für PV-MODULE beginnt mit der Lieferung der PV-MODULE oder spätestens 12 Monate nach dem Produktionsdatum des PV-MODULS.

9.2 UMFANG PRODUKTEGARANTIE

- a) Die 3S SOLAR PLUS garantiert gemäss nachfolgenden Bestimmungen, dass die von ihr gelieferten PRODUKTE frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Ausgenommen sind STANDARDMODULE MIT B QUALITÄT; diese können optische Mängel aufweisen.
- b) „UNERHEBLICHE MÄNGEL“ sind Mängel, welche die Funktionalität und die elektrische Betriebssicherheit eines PRODUKTS bei sachgemässer Verwendung nicht beeinträchtigt, z.B. Verfärbung der Zelle, Vergilbung sowie geringe Delamination des PV-MODULS, Zellbruch ohne Unterschreitung der gemäss Ziffer 9.3 garantierten Leistung gelten nicht als Material- und Fabrikationsfehlern und sind von der Produktgarantie ausgeschlossen
- c)
- d) Sollte das STANDARDMODUL während eines Zeitraumes von zehn (10) Jahren dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das STANDARDMODUL entweder reparieren oder mit einem identischen oder vergleichbaren Produkt ersetzen (vgl. Ziffer 8 hiervoor).
 - i) Bei MODULEN mit zusätzlichen Farbtechnologien gilt eine Produktgarantie von 2 Jahren.
 - ii) Bei MODULEN mit Folien zur Farbgebung gilt eine Produktgarantie von 2 Jahren.
- e) Sollte das CREA-MODUL, das STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT, THERMIEMODUL oder das HYBRIDMODUL während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das CREA-MODUL, das STANDARDMODUL MIT B QUALITÄT oder das HYBRIDMODUL entweder reparieren oder mit einem identischen oder vergleichbaren Produkt ersetzen (vgl. Ziffer 8 hiervoor).
- f) Sollte eines der übrigen PRODUKTE während eines Zeitraumes von zwei (2) Jahren (gesetzliches Minimum) dieser Garantie nicht entsprechen, wird die 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl das PRODUKT entweder reparieren oder mit einem identischen oder vergleichbaren Produkt ersetzen (vgl. Ziffer 8 hiervoor).
- g) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PRODUKTEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder des Zeitraums dieser PRODUKTEGARANTIE.
- h) Von der Haftung ausgenommen sind alle kundenseitig anfallenden Kosten und Aufwände

9.3 UMFANG LEISTUNGSGARANTIE

- a) 3S SOLAR PLUS gibt für die von ihr produzierten PV-MODULE folgende LEISTUNGSGARANTIE ab:

- i) für STANDARDMODULE: Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 0,7% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während einer Frist von maximal vierundzwanzig (24) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfundzwanzig (25) Jahren;
 - Bei MODULEN mit zusätzlichen Farbtechnologien entfallen die Leistungsgarantien vollständig.
 - Bei MODULEN mit Folien zur Farbgebung entfallen die Leistungsgarantien vollständig.
 - ii) für CREA-MODULE mit Stromerzeugung durch Sonnenlicht oder STANDARDMODULE MIT B QUALITÄT: Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 1,2% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während einer Frist von maximal vierzehn (14) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfzehn (15) Jahren;
 - iii) für HYBRIDMODULE beschränkt sich die LEISTUNGSGARANTIE auf den elektrischen Teil (ausgeschlossen von der Leistungsgarantie ist die Solarthermiekomponente): Die Leistung beträgt während einer Frist von einem (1) Jahr mindestens 97% der MINDESTLEISTUNG; danach nimmt die Leistung graduell um nicht mehr als 1,2% der MINDESTLEISTUNG pro Jahr ab, während einer Frist von maximal vierzehn (14) Jahren. Die LEISTUNGSGARANTIE endet nach fünfzehn (15) Jahren;
 - iv) für THERMIEMODULE besteht keine LEISTUNGSGARANTIE auf der thermischen Leistung.
 - v) für SONDERMODULE: Die Leistung beträgt während einer Frist von zwei (2) Jahren mindestens 80% der MINDESTLEISTUNG.
- b) Wenn innerhalb der angegebenen Frist(en) die Leistung des PV-MODULS unter den angegebenen, massgebenden Mindestwert sinkt und der Leistungsverlust gemäss einer Untersuchung durch 3S SOLAR PLUS mit Messgeräten der 3S SOLAR PLUS unter branchenüblichen Standardtestbedingungen auf Alterungserscheinungen von Glas, Zelle oder Einbettungsmaterial zurückzuführen ist (Degradation), gleicht 3S SOLAR PLUS nach eigener Wahl die fehlende Modulleistung entweder durch Lieferung zusätzlicher STANDARDMODULE oder durch Ersatz mit einem vergleichbaren (nicht identischen) Modul, wobei der Ersatz auf die Gesamtnennleistung der von 3S SOLAR PLUS für die betreffende Solaranlage gelieferten PV-MODULE beschränkt ist. Leistungsabfälle, welche auf andere Ursachen (z.B. mangelhaftes Produkt, Beschädigungen oder Verschmutzung etc.) zurückzuführen sind, sind von der LEISTUNGSGARANTIE ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 8 hiervoor.
- c) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PV-MODULEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums oder des Zeitraums der LEISTUNGSGARANTIE.

9.4 UMFANG WITTERUNGSGARANTIE

- a) 3S SOLAR PLUS garantiert, dass das Glas der von ihr produzierten PV-MODULE des Typs MegaSlate® II und MegaSlate® II Crea während einer Frist von vierzig (40) Jahren ab dem Datum der Lieferung durch 3S SOLAR PLUS nicht durch normale Witterungseinflüsse zerstört wird. Ausgenommen sind Zerstörung und Beschädigungen durch menschlichen oder tierischen Einfluss, Unwetter wie bspw. Blitzeinschlag, Hagel, Windböen; ferner Naturkatastrophen, Erdbeben und besondere Wetterphänomene.
- b) 3S SOLAR PLUS wird nach eigener Wahl die PV-MODULE des Typs MegaSlate®, die durch normale Witterungseinflüsse zerstört worden sind, entweder durch Lieferung eines STANDARDMODULS oder eines vergleichbaren MODULS, ersetzen. Im Übrigen gilt Ziffer 8 hiervoor.
- c) Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von PV-MODULEN bewirkt weder eine Erneuerung noch eine Verlängerung der Gewährleistung oder des Zeitraums der WITTERUNGSGARANTIE.

9.5 AUSSCHLUSS DER PRODUKTE-, LEISTUNGS- UND WITTERUNGSGARANTIE

- a) In den folgenden Fällen ist die PRODUKTE-, LEISTUNGS und WITTERUNGSGARANTIE ausgeschlossen (d.h. die entsprechende Garantie erlischt):
 - i) die Montageanleitung und/ oder Wartungsanweisungen von 3S SOLAR PLUS wurden nicht befolgt, es wurden Änderungen vorgenommen und/oder Teile ausgewechselt, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen;
 - ii) unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung des/der PV-MODULS(E);

- iii) Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder ungeeigneten Methoden, abweichend von den Produktspezifikationen, Montageanleitung oder Angaben des POWERLABELS;
 - iv) äussere, extreme Einflüsse wie direkter Rauch, Salz, chemische Substanzen oder andere Verschmutzungen;
 - v) sonstiger unsachgemässer Gebrauch, z.B. für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder Gebrauch, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht;
 - vi) Einfluss von Naturgewalten, höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen ausserhalb der Einflussnahme von 3S SOLAR PLUS, sowie beispielsweise Erdbeben, Wirbelstürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, regional nicht zu erwartende Schneemengen.
- b) Auf die PRODUKTE-, LEISTUNGS und WITTERUNGSGARANTIE sind die Haftungsbeschränkungen gemäss Ziffer 8 hiervor uneingeschränkt anwendbar.

9.6 INANSPRUCHNAHME DER PRODUKTE-, LEISTUNGS- UND WITTERUNGSGARANTIE

- a) Die Garantieansprüche müssen innerhalb des jeweils anwendbaren Garantiezeitraums geltend gemacht werden.
- b) 3S SOLAR PLUS akzeptiert nur von 3S SOLAR PLUS bewilligte Rücksendungen von PRODUKTEN.
- c) Ein Mangel ist 3S SOLAR PLUS innert 10 Tagen nach Feststellung des Mangels anzuzeigen. Der Garantieanspruch hat in jedem Fall schriftlich an 3S SOLAR PLUS zu erfolgen (vgl. Ziffer 8.1 hiervor). Die Originalrechnung bzw. Auftragsbestätigung (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer) ist beizulegen.
- d) Bei Widerlegung der Inanspruchnahme der PRODUKTE-, LEISTUNGS- und/oder WITTERUNGSGARANTIE durch 3S SOLAR PLUS, sind der 3S SOLAR PLUS sämtliche ihr angefallenen Kosten und Umtriebe von der anderen Partei zu entschädigen.

9.7 Im Fall von Streitigkeiten über Garantieansprüche wird für die fachliche Beurteilung ein akkreditiertes Testinstitut, wie zum Beispiel das Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme ISE in Deutschland, der TÜV Rheinland in Deutschland oder das SUPSI Institute for Applied Sustainability to the Built Environment in der Schweiz herangezogen. Die Kosten dieser Beurteilung werden von der unterliegenden Partei getragen, es sei denn, sie werden einer anderen Partei auferlegt. 3S SOLAR PLUS hat das Recht, das Testinstitut auszuwählen und zu beauftragen.

10 EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Die PRODUKTE bleiben bis zur vollständigen Bezahlung gemäss VERTRAG im Eigentum der 3S SOLAR PLUS.

10.2 Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der 3S SOLAR PLUS erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt der KUNDE 3S SOLAR PLUS die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen.

10.3 Der KUNDE ist verpflichtet, die gelieferten Anlagen während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten der 3S SOLAR PLUS gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

10.4 Der KUNDE hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der 3S SOLAR PLUS weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der KUNDE den VERTRAGSGEGENSTAND oder Teile davon nicht weiterverkaufen.

11 SONSTIGES

11.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen 3S SOLAR PLUS und dem KUNDEN gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts (insbesondere des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht, IPRG) und des UN-Kaufrechts.

11.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von 3S SOLAR PLUS.

11.3 Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Sämtliche Streitigkeiten sind gemäss den Bestimmungen des VERTRAGS und den zugehörigen Dokumenten beizulegen.

11.4 Die Übertragung von Rechten oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG bedarf der Schriftlichen Zustimmung von 3S SOLAR PLUS.

11.5 Die Nichtausübung eines Rechts der 3S SOLAR PLUS oder des KUNDEN stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des VERTRAGS unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB oder des VERTRAGES nicht beeinträchtigt. 3S SOLAR PLUS und der KUNDE verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

11.7 Diese AGB erscheinen in Deutsch und [Französisch/Englisch]. Im Falle von Abweichungen gilt die deutsche Version.